

Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik

Auf Grund von § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Anmerkung: In diesem Dokument wird eine gendergerechte Sprache genutzt. Sind genderneutrale Formulierungen nicht möglich, werden die männliche und die weibliche Form verwendet. Diese Formulierungen gelten jedoch für Personen jeglicher Geschlechtsidentität gleichermaßen.

Inhalt

| | |
|--|----|
| § 1 Geltungsbereich | 3 |
| § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau | 3 |
| § 3 Zweck der Bachelorprüfung | 3 |
| § 4 Prüfungsaufbau..... | 3 |
| § 5 Fristen..... | 4 |
| § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen..... | 4 |
| § 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen..... | 5 |
| § 8 Künstlerische Präsentationen..... | 6 |
| § 9 Unterrichtsbegleitende Prüfungsleistungen..... | 6 |
| § 10 Projektarbeiten | 7 |
| § 11 Mündliche Prüfungsleistungen, Lehrprobenprüfungen | 7 |
| § 12 Referate | 8 |
| § 13 Klausurarbeiten..... | 8 |
| § 14 Tests | 8 |
| § 15 Seminararbeiten und andere schriftliche Arbeiten..... | 9 |
| § 16 Sonstige Prüfungsleistungen..... | 9 |
| § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse | 9 |
| § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß..... | 10 |
| § 19 Bestehen und Nichtbestehen..... | 11 |
| § 20 -entfällt- | 11 |
| § 21 Wiederholung der Modulprüfungen | 11 |
| § 22 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen..... | 12 |
| § 23 Prüfungsausschuss..... | 13 |
| § 24 Prüfer und Beisitzer/Prüfungskommissionen/Abschlussarbeitskommission..... | 14 |
| § 25 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit | 14 |
| § 26 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit | 16 |
| § 27 Bachelor-Grad | 16 |
| § 28 Zeugnis und Bachelorurkunde..... | 16 |
| § 29 Ungültigkeit der Bachelorprüfung..... | 16 |
| § 30 Einsicht in die Prüfungsakten..... | 17 |
| § 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung..... | 17 |
| Anlage 1 | 18 |
| Bildung der Gesamtnote im Bachelorstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik | 18 |

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung findet für alle Studierenden des Bachelorstudienganges Instrumental- und Gesangspädagogik Anwendung, die an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden immatrikuliert sind.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik beträgt 8 Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut, d. h. es gliedert sich in Pflichtmodule, die entsprechend dem künstlerischen Schwerpunkt der Aufnahmeprüfung zu belegen sind; in Wahlpflichtmodule, die entsprechend des Studienablaufplanes für den jeweiligen künstlerischen Schwerpunkt (Anlage 1 a-g der Studienordnung) zu wählen sind und schließt mit der Bachelorarbeit ab.

(3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden insgesamt 240 Credits in den Modulen erworben.

§ 3 Zweck der Bachelorprüfung

(1) Das Bestehen der Bachelorprüfung führt zum Abschluss des Studienganges und somit zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Ebenso wird festgestellt, dass die Studierenden auf der Grundlage reflektierter praktischer Erfahrungen über berufsfeldbezogene Qualifikationen verfügen. Hierzu zählen künstlerische Fähigkeiten in Form von musikalisch-praktischen Fertigkeiten und fachbezogenen Kenntnissen.

§ 4 Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelorprüfung umfasst alle Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab und besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

(2) Für Modulprüfungen und die einzelnen Prüfungsleistungen sind ggf. Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen zu erbringen, deren Anzahl, Art, Gegenstand, Ausgestaltung in den Modulbeschreibungen definiert sind.

(3) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen als Anlage 2 der Studienordnung zu dieser Prüfungsordnung festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des jeweiligen Moduls.

(4) Studierende können fakultativ aus dem gesamten Angebot der HfM Dresden weitere Lehrveranstaltungen und Module belegen (Extramodule). Sie können auf Antrag in diesen Modulen auch Prüfungen ablegen.

Extramodule gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Benotete Extramodule bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt, können aber auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden.

Zusätzlicher Einzel- und Gruppenunterricht kann grundsätzlich nur auf Antrag gewährt werden. Für zusätzlichen Einzelunterricht ist das Bestehen einer Aufnahmeprüfung notwendig; für zusätzlichen Gruppenunterricht nur, soweit dies durch die jeweilige Modulbeschreibung vorgeschrieben ist. Die Studierenden haben hierauf keinen Rechtsanspruch.

§ 5 Fristen

(1) Die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Bachelorarbeit in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig über die Termine, an denen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind, informiert. Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen als Anlage 2 der Studienordnung.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den entsprechenden Studienablaufplan (siehe Anlage 1a-h der Studienordnung) vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von 4 Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als erstmals nicht bestanden. § 21 Abs.1-2 gelten entsprechend.

(4) Fristüberschreitungen, die Studierende nicht zu vertreten haben, sind bei der Berechnung der Fristen im Prüfungsverfahren und bei Beurlaubungen nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Gleiches gilt für Studierende im Mutterschutz bzw. während der Elternzeit als auch für behinderte bzw. chronisch kranke Studierende.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer

1. im Bachelorstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden immatrikuliert ist,
2. die fachlichen Voraussetzungen entsprechend der Modulbeschreibungen erbracht hat und
3. eine Erklärung darüber abgegeben hat, dass er die Bachelorprüfung im gleichen oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat.

Die Zulassung Externer zur Bachelorprüfung erfolgt entsprechend § 37 (2) SächsHSFG.

(2) Für die Erbringung der Prüfungsleistungen haben sich die Studierenden anzumelden. Für Prüfungsleistungen gilt:

1. Studierende müssen sich für die Module beim Studierendensekretariat (Dezernat I) der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden anmelden. Form und Frist der Anmeldung wird durch das Studierendensekretariat (Dezernat I) mitgeteilt. Für die Module des ersten Studienjahres melden sich die Studierenden innerhalb der ersten Woche nach der

Immatrikulation an. Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung.

Studierende können sich spätestens 2 Wochen vor dem Beginn des Prüfungszeitraumes beim Prüfungsamt ohne Angaben von Gründen schriftlich abmelden. Bei fristgemäßer Abmeldung gelten alle bereits erbrachten Prüfungsleistungen des Moduls als nicht erbracht. Will der Studierende/die Studierende die abgemeldete Prüfung ablegen, muss er sich spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungszeitraum schriftlich beim Studierendensekretariat (Dezernat I) der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden anmelden. Die Verschiebung von Prüfungen durch Abmeldung führt nicht zu einem zusätzlichen Anspruch auf künstlerischen Einzel- oder Gruppenunterricht.

(3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende/die Studierende eine für den Abschluss dieses Bachelorstudiengangs Instrumental- und Gesangspädagogik erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat oder in demselben bzw. in einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang entweder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(4) Über die Zulassung zu den Modulprüfungen entscheidet das Studierendensekretariat (Dezernat I) in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Studiendekan/der zuständigen Studiendekanin.

§ 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. künstlerische Präsentationen (§ 8),
2. unterrichtsbegleitende Prüfungsleistungen (§ 9),
3. Projektarbeiten (§ 10),
4. mündliche Prüfungsleistungen, Lehrprobenprüfungen (§ 11),
5. Referate (§ 12),
6. Klausurarbeiten (§ 13),
7. Tests (§ 14),
8. Seminararbeiten und andere schriftliche Arbeiten (§ 15),
9. sonstige Prüfungsleistungen (§ 16)

zu erbringen. Innerhalb der Modulbeschreibungen sind für inhaltsgleiche Prüfungsleistungen Synonyme zulässig.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel - zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung - von mind. 2 Prüferinnen und Prüfern zu bewerten. (Im Falle von künstlerischen Präsentationen geht § 8 Abs.1 letzter Satz vor.) Die Notenbildung ergibt sich entsprechend § 17. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll das Bewertungsverfahren 4 Wochen nicht überschreiten.

(3) Bei einer in Form einer Team- bzw. Gruppenarbeit erbrachten Prüfungsleistung müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die fachlich-inhaltlichen Anforderungen der jeweiligen Art der Prüfungsleistung erfüllen.

(4) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden und sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Für sie gelten sämtliche Regelungen über Prüfungsleistungen entsprechend.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen sind i.d.R. in deutscher Sprache zu erbringen.

(6) Macht der Studierende/die Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit bzw. Betreuung eigener Kinder oder der Pflege naher Angehöriger nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet der Prüfungsausschussvorsitz auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitz in Absprache mit dem zuständigen Prüfer/der zuständigen Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen. (Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z.B. verlängerte Vorbereitungs- bzw. Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht.)

Es kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 8 Künstlerische Präsentationen

(1) Durch künstlerische Präsentationen sollen Studierende die Kompetenz nachweisen, eigenständige künstlerische Arbeiten oder ein konzeptuell bzw. stilistisch vielfältiges künstlerisches Programm dem Stand des Studiums gemäß überzeugend zu gestalten und zu präsentieren. Künstlerische Präsentationen im künstlerischen Schwerpunkt werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die mindestens aus 3 Prüferinnen und Prüfern besteht.

(2) Künstlerische Präsentationen haben einen Umfang von 10 bis 90 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis sowie die Gründe, die für die Bewertung ausschlaggebend waren, sind dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(4) Künstlerische Präsentationen im künstlerischen Schwerpunkt werden öffentlich durchgeführt, alle übrigen künstlerischen Präsentationen werden hochschulöffentlich durchgeführt. Die Zulassung der Öffentlichkeit bzw. Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 9 Unterrichtsbegleitende Prüfungsleistungen

(1) In einer unterrichtsbegleitenden Prüfungsleistung sollen Studierende nachweisen, dass sie durch Mitwirkung mit eigenen künstlerischen Beiträgen in einem Ensemble bzw. einem Gruppenprozess (z.B.

Bewegung/Tanz/Improvisation) einen individuellen künstlerischen Beitrag für die Erarbeitung und ggf. Aufführung eines Ensembleprogramms übernehmen können. Eine Mitwirkung entsprechend Satz 1 umfasst die Mitwirkung an Proben sowie ggf. an der Aufführung des Ensemblewerkes. Eine unregelmäßige Mitwirkung an Proben sowie ggf. an der Aufführung ist zu begründen (insb. Krankheit und Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes) und soll 20% der Probentermine (ggf. inkl. Aufführung) nicht überschreiten. Der Umfang der Proben (ggf. inkl. Aufführung) ist in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(2) Unterrichtsbegleitende Prüfungsleistungen entsprechend Abs. 1 werden durch die Lehrkraft bewertet, der für die Lehrveranstaltung, in der die unterrichtsbegleitende Prüfungsleistung durchgeführt wird, zuständig ist. Die Lehrkraft dokumentiert die Mitwirkung der Studierenden an der unterrichtsbegleitenden Prüfungsleistung und stellt die Nachvollziehbarkeit dieser Dokumentation sicher. Unterrichtsbegleitende Prüfungsleistungen werden grundsätzlich mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ bewertet.

(3) Die Dauer der unterrichtsbegleitenden Prüfungsleistung umfasst i.d.R. jeweils das gesamte Modul. Abweichungen davon sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Bei Nichterfüllung des Erfordernisses der unterrichtsbegleitenden Prüfungsleistung kann der Studierende/die Studierende beim Prüfungsausschuss das Erbringen einer Ersatzleistung beantragen, in der er/sie die in Abs. 1 geforderten Kompetenzen nachweist.

§ 10 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird i.d.R. die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten und künstlerischen Vorhaben nachgewiesen. Hierbei sollen Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele zu definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Projektarbeiten werden hochschulöffentlich präsentiert, es sei denn, der/die am Projekt Beteiligter/Beteiligte, die nicht die zu prüfende Person ist, widerspricht. Die Zulassung der Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11 Mündliche Prüfungsleistungen, Lehrprobenprüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügen.

(2) Durch Lehrprobenprüfungen sollen Studierende die Kompetenz nachweisen, eine Gruppe bzw. im Fall von Einzelunterricht auch einzelne Schülerinnen und Schüler konstruktiv, motivierend und methodisch stringent zu einem geplanten Lernziel zu führen und Lernprozesse in geeigneter Weise zu initiieren, zu begleiten und zu reflektieren. Die Lehrprobenprüfung umfasst eine Lehrprobe und – sofern in der Modulbeschreibung nicht explizit anders beschrieben - eine Reflexion (i.d.R. 1/4 der Prüfungszeit) sowie ein schriftliches Konzept (i.d.R. 1-2 Seiten), das den Prüferinnen und Prüfern zum Beginn der Lehrprobe

vorzulegen ist. In der Reflexion erläutert der Studierende/die Studierende mündlich das Konzept der Lehrprobe sowie die durchgeführte Lehrprobe hinsichtlich ihres Verlaufs und ihrer Zielstellung.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen und Lehrprobenprüfungen werden in der Regel vor mindestens 2 Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Personen abgelegt.

(4) Mündliche Prüfungen und Lehrprobenprüfungen haben einen Umfang von 10 bis 45 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

(5) § 8 Abs.3 gilt entsprechend.

(6) Lehrproben, die in der HfM Dresden durchgeführt werden, werden hochschulöffentlich präsentiert, es sei denn, eine an der Lehrprobe beteiligte Person (Schülerin und Schüler/Probantinnen und Probanden) widerspricht. Die Zulassung der Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(7) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 12 Referate

(1) Durch Referate sollen Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen selbständig aufbereiten und präsentieren zu können. Der konkrete Umfang wird jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

(2) Referate werden in der Regel durch die Lehrkraft bewertet, die für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gehalten wird, zuständig ist.

(3) Für Referate gilt § 8 Abs.3 entsprechend.

§ 13 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten sollen Studierende nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es können mehrere Aufgaben bzw. Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Die Dauer einer Klausurarbeit wird in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 14 Tests

(1) In den Tests sollen Studierende nachweisen, dass sie eng umrissene Aufgabenstellungen mit den gängigen Methoden des Studienfachs lösen und bearbeiten können. Es können mehrere Aufgaben bzw. Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Die Dauer eines Tests darf 10 Minuten nicht unterschreiten und 90 Minuten nicht überschreiten. Der konkrete Umfang wird jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 15 Seminararbeiten und andere schriftliche Arbeiten

(1) Durch Seminararbeiten und andere schriftliche Arbeiten sollen Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügen.

(2) Seminararbeiten und andere schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 180 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 16 Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere, nach gleichen Maßstäben kontrollier- und bewertbare und in den Modulbeschreibungen konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen), sollen Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Die genauen Anforderungen sowie der zeitliche Umfang werden jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

(2) Für sonstige Prüfungsleistungen in mündlicher Form gelten § 11 Abs.2, 5 und § 8 Abs.3 entsprechend.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnoten als auch die Gesamtnote der Bachelorarbeit ergeben sich aus dem gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls bzw. aus den entsprechend § 25 Abs.7-9 und Abs.11 gewichteten Teilen der Bachelorarbeit. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

| | |
|--------------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut, |
| von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut, |
| von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend, |
| von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend, |
| > 4,0 | = nicht ausreichend. |

(3) Eine Modulprüfung kann mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden (unbenotete Modulprüfung), wenn dies inklusive der dafür nötigen Voraussetzungen in der Modulbeschreibung vorgesehen ist. Für unbenotete Modulprüfungen gilt Abs.1 letzter Satz entsprechend.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gemäß Anlage 1 gebildet. Abs.2 S.2-3 gilt entsprechend.

(5) Zusätzlich zur Gesamtnote der Bachelorprüfung wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen eine ECTS-Einstufungstabelle im Diploma Supplement ausgewiesen. Zur Erstellung einer aussagekräftigen ECTS-Einstufungstabelle soll die Bezugsgruppe innerhalb der Abschlusskohorten mehrerer Jahrgänge, mindestens jedoch 30 Absolventen, umfassen. Solange die Anzahl der Absolventen nicht die geforderte Mindestgröße erreicht, wird keine ECTS-Einstufungstabelle erstellt.

(6) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch hochschulübliche Veröffentlichung mitzuteilen. Prüfungsergebnisse werden, sofern sie nicht direkt im Anschluss an die Prüfungsleistung durch den Prüfer bekannt gegeben werden, vom Studierendensekretariat durch Aushang mitgeteilt.

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende/die Studierende einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Studierendensekretariat (Dezernat I) unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden/der Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden/der Studierenden die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend werden unbenotete Prüfungsleistungen und Modulprüfungen mit „nicht bestanden“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stören, können vom der prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Studierenden/die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Abs.1-3 gelten für Prüfungsvorleistungen und die Bachelorarbeit entsprechend.

§ 19 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung für „bestanden“ erklärt wird. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung ggf. vom Bestehen mehrerer Prüfungsleistungen bzw. vom Erbringen bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Credits erworben.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen entsprechend des Studienablaufplanes für den jeweiligen künstlerischen Schwerpunkt bestanden wurden.

(3) Hat der Studierende/die Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden, wird eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn deren Wiederholung i.S.d. § 21 ausgeschlossen ist. Hat der Studierende/die Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 20 -entfällt-

§ 21 Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben. Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach erfolglosem ersten Prüfungsversuch einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Ein entsprechender Antrag muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber

Dresden gestellt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur diejenigen Prüfungsleistungen, die mit „nicht bestanden“ bzw. nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Fehlversuche der Modulprüfung aus demselben Studiengang und aus Studiengängen mit vergleichbarer Fächerkombination/Ausrichtung/Profilierung an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und dem Europäischen Hochschulraum sind anzurechnen.

(4) § 7 Abs.6 gilt entsprechend.

§ 22 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet, wenn sie an einer Musikhochschule, Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem gleichen, d.h. in einem Bachelorstudiengang mit gleichartiger Ausrichtung oder Profilierung erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen, die nicht unter Abs.1 fallen, werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Bachelorstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon Konvention vom 11. November 1997 und die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Qualifikationen, die außerhalb der hochschulischen Ausbildung erworben wurden, können ein Studium nur bis max. 50% ersetzen.

(3) Abs.2 gilt ebenfalls für Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschulen, Fachschulen, Berufsakademien sowie Konservatorien und vergleichbaren Ausbildungseinrichtungen erworben wurden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der zusammengesetzten Noten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenberechnung ein. Der Prüfungsausschuss entscheidet in diesem Fall über ein Verfahren zur Neuberechnung der Gesamtnote. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Studierende haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb des Studiums erworbenen Qualifikationen erfolgt innerhalb von 4 Wochen durch den Prüfungsausschuss bzw. kann von diesem auf Dritte übertragen werden.

(6) Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Antragsteller ist außerdem über mögliche Maßnahmen zu unterrichten, die er ergreifen kann, um die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen.

§ 23 Prüfungsausschuss

(1) Zuständig für die Durchführung der Prüfungen sowie für die Erledigung der in der Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben im Bachelorstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik ist der Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden. Dem Prüfungsausschuss gehören folgende Mitglieder an:

- der Rektor/die Rektorin qua Amt als Vorsitz,
- ein hauptamtlicher Professor/eine hauptamtliche Professorin,
- ein weiterer Hochschullehrer/eine weitere Hochschullehrerin,
- ein Sachbearbeiter/eine Sachbearbeiterin für das Prüfungswesen und
- ein studentisches Mitglied.

Der Prüfungsausschuss kann sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden werden vom Senat auf 3 Jahre Amtszeit bestellt, die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Studierendenrats auf 1 Jahr Amtszeit. Der Vorsitzende/die Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende/die Vorsitzende und ein hauptamtlicher Professor/eine hauptamtliche Professorin oder ein weiterer Hochschullehrer/eine weitere Hochschullehrerin und der Sachbearbeiter/die Sachbearbeiterin für das Prüfungswesen anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, Stimmen abwesender Mitglieder brieflich einzuholen. Bei Fragen wissenschaftlichen oder künstlerischen Inhalts haben der Sachbearbeiter für das Prüfungswesen und das studentische Mitglied kein Stimmrecht. Hinzugezogene Sachverständige haben kein Stimmrecht.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Studien- bzw. Senatskommission der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen, der Studienordnungen, der Modulbeschreibungen und der Studienablaufpläne.

(5) Belastende Entscheidungen sind den betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Studierendensekretariat (Dezernat I) der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fakultätssekretariat die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 24 Prüfer und Beisitzer/Prüfungskommissionen/Abschlussarbeitskommission

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, zur selbständigen Lehre berechtigt sind.

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

(2) Zur Abnahme der künstlerischen Präsentationen werden i.d.R. jährlich Prüfungskommissionen vom Prüfungsausschuss bestellt und bekannt gegeben. Der Vorsitzende/die Vorsitzende ist qua Amt der Studiendekan/die Studiendekanin. Er/Sie ist zuständig für den regelgerechten Ablauf des Bewertungsverfahrens. Der Vorsitz in der Prüfungskommission ist nach vorheriger Anzeige beim Rektor/ bei der Rektorin durch diesen übertragbar.

(3) Die Abschlussarbeitskommission wird vom Prüfungsausschuss der Hochschule bestellt und besteht aus

- einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin des Instituts für Musikwissenschaft als Vorsitz,
- einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin für Musikpädagogik/Instrumentaldidaktik,
- einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin für Musiktheorie.

Sie ist zuständig für die Annahme und Bestätigung der Themen der Bachelorarbeit, für die Kontrolle und Einhaltung der Fristen und den regelgerechten Ablauf des Bewertungsverfahrens gemäß den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Die Abschlussarbeitskommission wird i.d.R. jährlich vom Prüfungsausschuss bestätigt.

(4) Die zu prüfende Person kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission beantragen, dass ein Prüfer/eine Prüferin wegen Besorgnis der Befangenheit von seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfer/die Prüferin soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich ein Prüfer/eine Prüferin für befangen, finden die Sätze 1-4 entsprechende Anwendung.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende gilt § 23 Abs.7 entsprechend.

§ 25 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit umfasst eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer wissenschaftlichen Arbeit. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema selbstständig nach geltenden Techniken und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens unter Beachtung der jeweils gültigen Fachspezifika in schriftlicher Form zu bearbeiten.

(2) Die Betreuung der Bachelorarbeit muss durch einen Professor/eine Professorin oder eine andere, nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigte Person sein, die an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden tätig ist. Soll die wissenschaftliche Arbeit von einer außerhalb tätigen, prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Studierende können Betreuerinnen und Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. Der Kandidat/die Kandidatin hat während der Bearbeitungszeit seiner Bachelorarbeit die Möglichkeit, im Rahmen von Konsultationen Rücksprache mit dem Betreuer/der Betreuerin zu halten.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch die Abschlussarbeitskommission. Studierende können ein Thema vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. Das Thema und der genaue Ausgabezeitpunkt der wissenschaftlichen Arbeit sind aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von 2 Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung nur zulässig, wenn Studierende bei der Anfertigung seines ersten Prüfungsversuches von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben.

(5) Die Bachelorarbeit kann in bestimmten Fällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die zu bewertende Einzelbeitrag der Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheid- und bewertbar sind und die Anforderungen nach Abs.1 erfüllen.

(6) Die Bachelorarbeit ist i.d.R. in deutscher Sprache in 3-facher Ausfertigung beim Vorsitz der Abschlussarbeitskommission abzugeben. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu erklären, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihre entsprechend gekennzeichneten Anteile der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Bachelorarbeit ist vom Betreuer/der Betreuerin und einem weiteren Prüfer/einer weiteren Prüferin jeweils selbstständig entsprechend § 15 Abs.1 i.V.m. § 17 Abs.1 S.1-3 zu benoten. Die Gesamtnote der wissenschaftlichen Arbeit errechnet sich aus der Durchschnittsnote der beiden Prüferinnen und Prüfer. Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Weichen die Einzelnoten der Prüferinnen und Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt der beiden Einzelnoten nur maßgebend, sofern beide Prüferinnen und Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Vorsitz der Abschlussarbeitskommission die Bewertung eines weiteren Prüfers/einer weiteren Prüferin ein. Die Note der Bachelorarbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten gebildet. § 17 Abs. 2 Satz 2-3 gelten entsprechend. Wurde die Bachelorarbeit von einem Prüfer/einer Prüferin mindestens mit „ausreichend“ (4,0), vom anderen mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Vorsitz der Abschlussarbeitskommission ein weiteres Gutachten ein. Dieses entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Bachelorarbeit. Gilt diese als angenommen, so wird deren Bewertung aus dem Durchschnitt der für die Annahme votierenden Gutachten gebildet. § 17 Abs.2 S.2-3 gelten entsprechend.

(9) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht worden ist.

§ 26 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 18 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden insgesamt 9 Credits erworben. Die Bachelorarbeit soll 30-60 Seiten umfassen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer/der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit auf begründeten Antrag bei der Abschlussarbeitskommission ausnahmsweise um höchstens 4 Wochen verlängert werden. Die Anzahl der Credits bleibt hiervon unberührt.

§ 27 Bachelor-Grad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad "Bachelor of Music" (abgekürzt: B.Mus.) verliehen.

§ 28 Zeugnis und Bachelorurkunde

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Studierende ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind:

- a) der künstlerische Schwerpunkt,
- b) die Namen aller bestandenen Module und die Noten der Modulprüfungen,
- c) die Note der Bachelorarbeit sowie
- d) die Gesamtnote (in Wort und Zahl) aufzunehmen.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Rektor/von der Rektorin und mit dem Siegel der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden versehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhalten Studierende die Bachelorurkunde mit der Bezeichnung des Hochschulgrades, der Nennung des künstlerischen Schwerpunktes und dem Datum des Zeugnisses. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor/von der Rektorin unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden versehen. Zusätzlich werden den Studierenden Übersetzungen der Urkunde in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Zusätzlich zum Diploma Supplement erhält der Studierende eine Übersicht (Transcript of Records) über die an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden bestandenen Module.

§ 29 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 18 Abs.3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Bachelorarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass Studierende hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so

wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Haben Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Prüfungsleistung erwirkt, so kann die Prüfungsleistung mit der Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Bachelorarbeit.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Ab.1 und Abs.2 S.2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung wird durch die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden entsprechend der Bestimmungen der Grundordnung veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Prüfungsordnung gilt für alle ab dem Wintersemester 2021/22 oder danach im Bachelorstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden immatrikulierten Studierenden.

(2) Die Ordnung regelt Angelegenheiten von fakultätsübergreifender Bedeutung, die alle Fakultäten der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden betreffen. Sie wurde gem. § 13 Abs. 3 SächsHSFG ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät I vom 03.05.2022, der Fakultät II vom 02.05.2022 und des Senats der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vom 17.05.2022, zu denen das Rektoratskollegium der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden am 29.09.2022 sein Einvernehmen erteilt hat.

Dresden, 01.10.2022

KS Axel Köhler
Rektor

Anlage 1

Bildung der Gesamtnote im Bachelorstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik

Die Modulnoten gehen je nach künstlerischem Schwerpunkt mit folgenden Faktoren in die Gesamtnote ein:

IGP Orchesterinstrumente/Blockflöte, IGP Klavier und IGP Gesang:

Schwerpunktmodul 3: 10 %
Schwerpunktmodul 4: 20 %
Ensemblemodul 3: 5 %
Musikalische Theorie, Historie und Praxis 1: 5 %
Musikalische Theorie, Historie und Praxis 2: 5 %
Musikalische Theorie und Historie 3: 5 %
Musikalische Analyse: 5 %
Musikpädagogik 1: 5 %
Musikpädagogik 2: 5 %
Musikpädagogik 3: 5 %
Musikpädagogik 4: 10 %
Bachelorarbeit: 10 %
Wahlpflichtmodul Pädagogische Vertiefung: 10 %

IGP JRP instrumental, IGP JRP Akustische Gitarre, IGP JRP Gesang:

Schwerpunktmodul 3: 10 %
Schwerpunktmodul 4: 20 %
Bachelorarbeit 10 %
Vertiefung musikpädagogische Praxis 2: 15 %
Pädagogische Spezialisierung: 10%
JRP Theorie 1: 10 %
JRP Theorie 2: 10 %
JRP Theorie 3: 10 %
Grundlagen musikalischer Praxis 2: 5 %